



Alle Träger von Kindertageseinrichtungen / Kitaei-  
genbetriebe  
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-  
pflege in Berlin  
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden  
(DaKS) e. V.  
Verband der Kleinen und Mittelgroßen Kitaträger  
Berlin e. V. (VKMK)  
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)  
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin  
U + S Alexanderplatz  
[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

28.03.2022

## Trägerinformation - Ukraine

### Überbelegungen

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind eine Vielzahl von Müttern mit Kindern nach Deutschland und Berlin geflüchtet. Wir danken den Trägern, die kurzfristig Plätze für **Gastkinder** zur Verfügung gestellt haben und bitten Sie, den zuständigen Kollegen/innen der Kita-Aufsicht die **Anzahl der aufgenommenen Gastkinder** sowie deren Alter **formlos per Email zu melden**.

Es besteht ein erheblicher, sehr kurzfristiger Bedarf an weiteren Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Zielsetzung ist es für diese Kinder möglichst schnell einen „geregelten“ Tagesablauf zu ermöglichen. Die Geflüchteten aus der Ukraine sind Kriegsflüchtlinge und haben somit Anspruch auf die entsprechenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Um dieses zu ermöglichen, folgende sieht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie **folgende erweiterte Regelung für Überbelegungen vor**.

Neben der unveränderten Möglichkeit der regelhaften Beantragung von Überbelegungen (Kind bezogen, Name, Geburtstag des Kindes, Dauer der Überbelegung, Betreuungsumfang, kurze Begründung) wird das **vereinfachte Verfahren** für Überbelegungen wieder eingeführt, welche sich bereits in den Jahren 2015ff im Kontext der Aufnahme syrischer Flüchtlinge bewährt hat.

Überbelegungen sind Belegungen mit Plätzen, die **über** die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzzahl hinausgehen.

Die Regelung zum vereinfachten Verfahren **gilt ab sofort** und ist **zunächst bis zum 31. Juli 2022** befristet. Die entsprechenden Betreuungsverträge müssen in ihrer Laufzeit nicht befristet sein.

Nachstehende **Voraussetzungen** müssen von den **Trägern** erfüllt sein:

- Diese Regelung findet Anwendung für Träger, die eine Betriebserlaubnis vor mindestens zwei Jahren erstmalig erhalten haben.
- Die Träger müssen auflagenfrei sein, d.h., dass innerhalb des letzten Jahres keine Auflagenbescheide erlassen und/oder ein Belegungsstopp verhängt oder Verfahren zum Entzug/Widerruf der Betriebserlaubnis eingeleitet wurden.
- Die Personalsituation in der einzelnen Einrichtung (standortbezogen) muss stabil und der Schutz der Kinder sichergestellt sein.
- Die genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis sind voll ausgeschöpft.
- Die Einrichtung befindet sich in keinem Ersatzstandort, z.B. aufgrund von Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten.
- Es müssen 3 m<sup>2</sup> pädagogische Nutzfläche pro Kind vorhanden sein.

**Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.**

Erfüllen Sie als Träger die vorstehenden Voraussetzungen, können sie auf dem als **Anlage 1** beigefügten **Vordruck "Überbelegung"** der Kita-Aufsicht mitteilen, welche Anzahl von Überbelegungen sie pro Einrichtung planen. Gründe müssen nicht angegeben werden. Gleichzeitig geben sie die beigefügte **Erklärung** ab.

Die Meldungen müssen **einrichtungsbezogen** (pro Standort) erfolgen. Die Unterlagen sind schriftlich per Briefpost mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen.

Einrichtungen mit 40 und mehr Plätzen können maximal 4% der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze als Überbelegung beantragen; als Obergrenze gelten 5 Plätze pro Einrichtung.

Einrichtungen mit bis zu 30 Plätzen laut Betriebserlaubnis können mindestens einen zusätzlichen Platz belegen.

Hieraus ergeben sich nachstehende mögliche Überbelegungen:

<b>Genehmigte Plätze laut Betriebserlaubnis</b>	<b>Mögliche Überbelegung nach dieser Regelung (Platzzahl)</b>
bis zu 30	1 für Kleinsteinrichtungen ohne eigene Außenfläche bei mindestens 4 m <sup>2</sup> pädagogische Nutzfläche
bis zu 40	1
41 - 65	2
66 - 90	3
91 - 115	4
ab 116	5

#### Stufe 1

Auf Grundlage dieser Mitteilung prüft die Kita-Aufsicht die von Ihnen geplanten Überbelegungen und entscheidet über die Anzahl der möglichen Überbelegungen ((Teil-)Bewilligung, Ablehnung).

#### Stufe 2

Im Anschluss an diese Genehmigung können Sie Plätze aus diesem genehmigten Kontingent nutzen. Sie müssen dies nur noch **per Email -KitaAufsicht@senbjf.berlin.de - Betreff: Kontingent Überbelegung - Bezirk: ...)** der Kita-Aufsicht anzeigen; hierbei entfällt die Nennung von Namen der Kinder und Gründen. Erhalten Sie hierzu innerhalb von 5 Arbeitstagen keine weitere Rückmeldung, können Sie belegen.

Zudem bitte ich Sie zu prüfen, ob eine Erhöhung der Betriebserlaubnis um die gewünschte Platzzahl ggf. dauerhaft möglich ist.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 31 AGKJHG unberührt bleiben.

Entfallen oben genannte Voraussetzungen kann der Träger an der vereinfachten Regelung nicht mehr teilnehmen. Dies gilt z.B. bei der Verhängung eines Belegungsstopps. Änderungen bei den Voraussetzungen sind der Kita-Aufsicht anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Holger Schulze  
Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung

## Anlage 1

An die  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Kita-Aufsicht - V D 2 -  
Bernhard-Weiß-Str. 6  
10117 Berlin

### Mitteilung über geplante Überbelegungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Land Berlin und Erklärung

<b>Trägername</b>	
<b>Trägeranschrift</b>	
<b>Rechtsgeschäftliche Vertretung (Name)</b>	

<b>Einrichtung Name</b>	
<b>Anschrift der Einrichtung</b>	
<b>Bezirk</b>	
<b>Einrichtungsnummer</b>	

### Mitteilung über Überbelegungen

Anzahl der geplanten Plätze (Überbelegung)	Geplante Dauer der Überbelegung

## Erklärung

Der Träger erklärt verbindlich:

Unter Einbeziehung der geplanten Überbelegungen werden die gesetzlich vorgegeben 3 m<sup>2</sup> pädagogische Nutzfläche pro Kind nicht unterschritten.

Zusätzlich bei Kleinsteinrichtungen ohne eigene Außenfläche:

Unter Einbeziehung der geplanten Überbelegungen werden die gesetzlich vorgegeben 4 m<sup>2</sup> pädagogische Nutzfläche pro Kind nicht unterschritten.

Alle bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben sind eingehalten.

Alle Betreuungsverträge sind ordnungsgemäß im ISBJ eingepflegt sind.

Alle Personalmeldungen sind ordnungsgemäß und aktuell im ISBJ-Personalmodul eingepflegt.

Die Quote für Quereinsteigende nach der Regelung für "Fachkräfte in Tageseinrichtungen - Stand Dezember 2020" - ist eingehalten.

Das Team in der Einrichtung ist stabil und es sind ausreichend Fachkräfte für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung einschließlich der geplanten Überbelegungen vorhanden.

Berlin, den

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

**Nur von der Kita-Aufsicht auszufüllen**

Stellenzeichen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

- Dem oben genannten Antrag auf Überbelegung mit \_\_\_\_\_ Plätzen wird zugestimmt.
- Dem oben genannten Antrag auf Überbelegung mit \_\_\_\_\_ Plätzen wird teilweise / vollständig abgelehnt.
- Information an V D 20 / V D 2 über Ablehnung
- Schriftliche Mitteilung an den Träger über das Ergebnis ist ergangen am \_\_\_\_\_ .
- Statistische Erfassung ist erfolgt.

Unterschrift